

Öffentliche Bekanntmachung

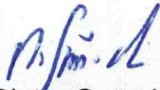
der Einziehung von Wirtschaftswegen bzw. Abschnitten von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Manheim.

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird hiermit die Einziehung von Wirtschaftswegen bzw. Teilabschnitte von Wegen öffentlich bekannt gemacht. Es handelt sich um die (Teil-) Flächen in der Gemarkung Manheim, Flur 22, Flurstücke 26 und 32.

Laut dem Auskiesungsvertrag zum Abbau von Sand und Kies werden die oben näher beschriebenen Wege bzw. Wegabschnitte sukzessive in Anspruch genommen. Dies erfüllt die Voraussetzungen einer Einziehung nach § 7 Abs. 2 StrWG. Unter Berücksichtigung der vorlaufend notwendigen Rückbaumaßnahmen ist eine Einziehung dieser Flächen erforderlich.

Die Absicht der Einziehung wurde in den Ortsausgaben der Tageszeitungen „Kölner Stadtanzeiger“ und „Kölnische Rundschau“ jeweils vom 20.09.2021 bekanntgemacht. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Einziehung wird hiermit verfügt. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12.11.1999 (GV NRW S.602) gilt die Einziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Kerpen, 10.01.2022


Dieter Spürck
Bürgermeister